

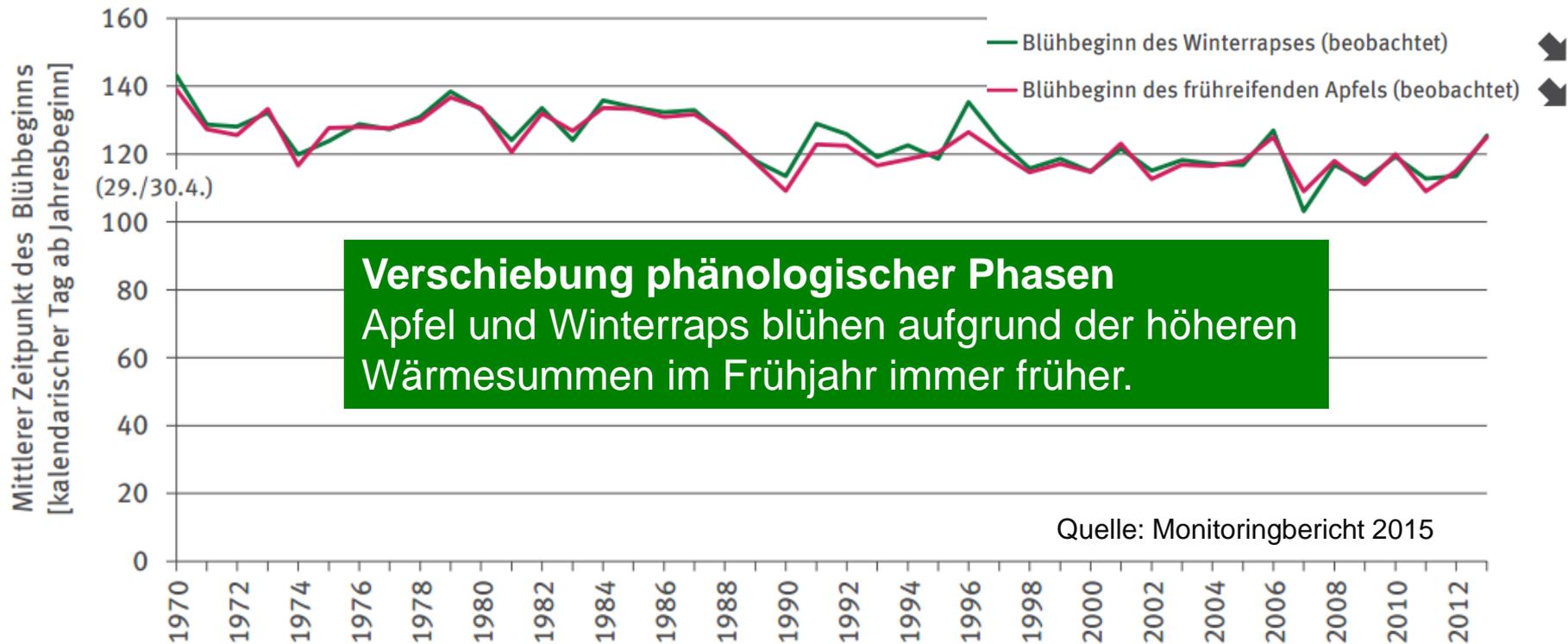
Schutz gegen wetterbedingte Risiken

Mainz, 16. Oktober 2017

Dr. Rainer Langner, Vorstandsvorsitzender VEREINIGTE HAGEL



2017: Wärmster März seit Wetteraufzeichnung



Frost

- **2011:** Schwere Frostschäden im Obst- und Weinbau in Deutschland (Franken, Pfalz, Rheinhessen, nördliches Baden-Württemberg)
- **2012:** Frostschäden im Obst- und Weinbau in der Steiermark/Österreich
- **2016:** Schneedruck-/Frostschäden in der Steiermark/Österreich sowie in Luxemburg im Obst- und Weinbau
- **2017:** Frost über große Teile Europas



Hitze und Trockenheit

→ **2003 – Hitzesommer in Europa**

→ **2011 – Extreme Frühjahrstrockenheit** im Nordwesten, Westen und in der Mitte Deutschlands, sowie Unterfranken mit einer betroffenen landwirtschaftlichen Fläche von 2,5 Mio. ha

→ **2015 – Trockenheit und Hitze** verursachen Ernteaufgänge

→ **2016 – Trockenheit** in Teilen **Nordost-Deutschlands**

www.agrarheute.com: Trockenheit 2017

Ernteschäden

Trockenheit: Sonderkredite für geschädigte Landwirte



© agrarfoto

[f Teilen](#) [Twitter](#) [g+ Teilen](#) [XING](#) [Mail](#)

von Katharina Krenn/agrarheute , am Freitag, 30.06.2017 - 07:00 Uhr

Ökologische Vorrangflächen

Trockenschäden: Diese Länder geben Greeningflächen zur Nutzung frei



© agrarfoto

[f Teilen](#) [Twitter](#) [g+ Teilen](#) [XING](#) [Mail](#) [Druck](#)

von Katharina Krenn/agrarheute , am Dienstag, 04.07.2017 - 13:00 Uhr

Aufgrund der Ernteverluste hat jetzt auch Brandenburg Greeningbrachen für die Fütterung freigegeben. Das Saarland und Rheinland-Pfalz gaben bereits die Erlaubnis.

Mais nach Starkregen (2) → Fehrbellin (LK OPR)

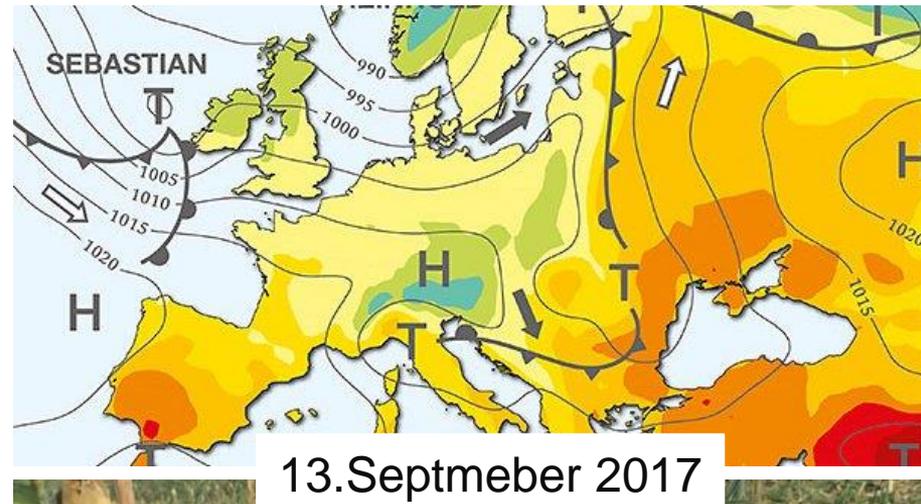


Mais nach Starkregen (1) → Kremmen (LK HVL)



Sturm

- 1990 – Orkan Wiebke
- 1999 – Orkan Lothar
- 2007 – Sturm Kyrill
- 2013 – Herbststürme Christian und Xaver
- 2017 – Stürme Sebastian (13.9.) und Xavier (5.10.)



VEREINIGTE HAGEL in Europa



Versicherbare Gefahren bei der Vereinigten Hagel

	 Hagel	 Sturm	 Starkregen	 Frost	 Dürre
Belgien	X	X	X		
Dänemark	X	X	X		
Deutschland	X	X	X	X	X ²⁾
Italien¹⁾	X	X	X	X	X
Kroatien¹⁾	X	X	X	X	
Luxemburg¹⁾	X	X	X	X	X
Lettland	X	X	X	X	
Litauen	X	X	X	X	X
Niederlande¹⁾	X	X	X	X	X
Polen¹⁾	X	X	X	X	

¹⁾plus sonstige Risiken

²⁾indexbasierte Dürreversicherung

Secufarm® – Versicherungspakete Deutschland

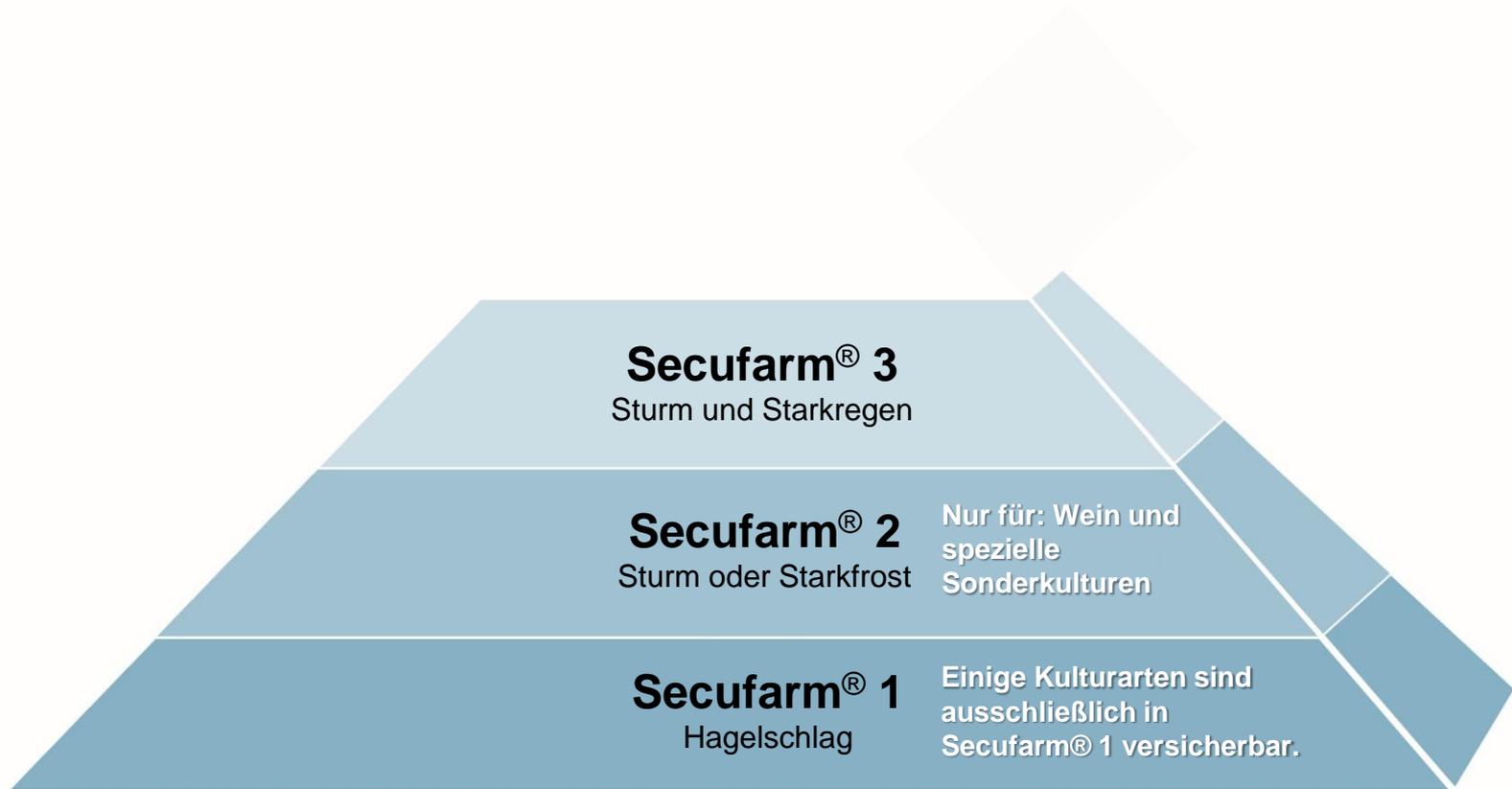
Secufarm® 1
Hagelschlag

Einige Kulturarten sind
ausschließlich in
Secufarm® 1 versicherbar.

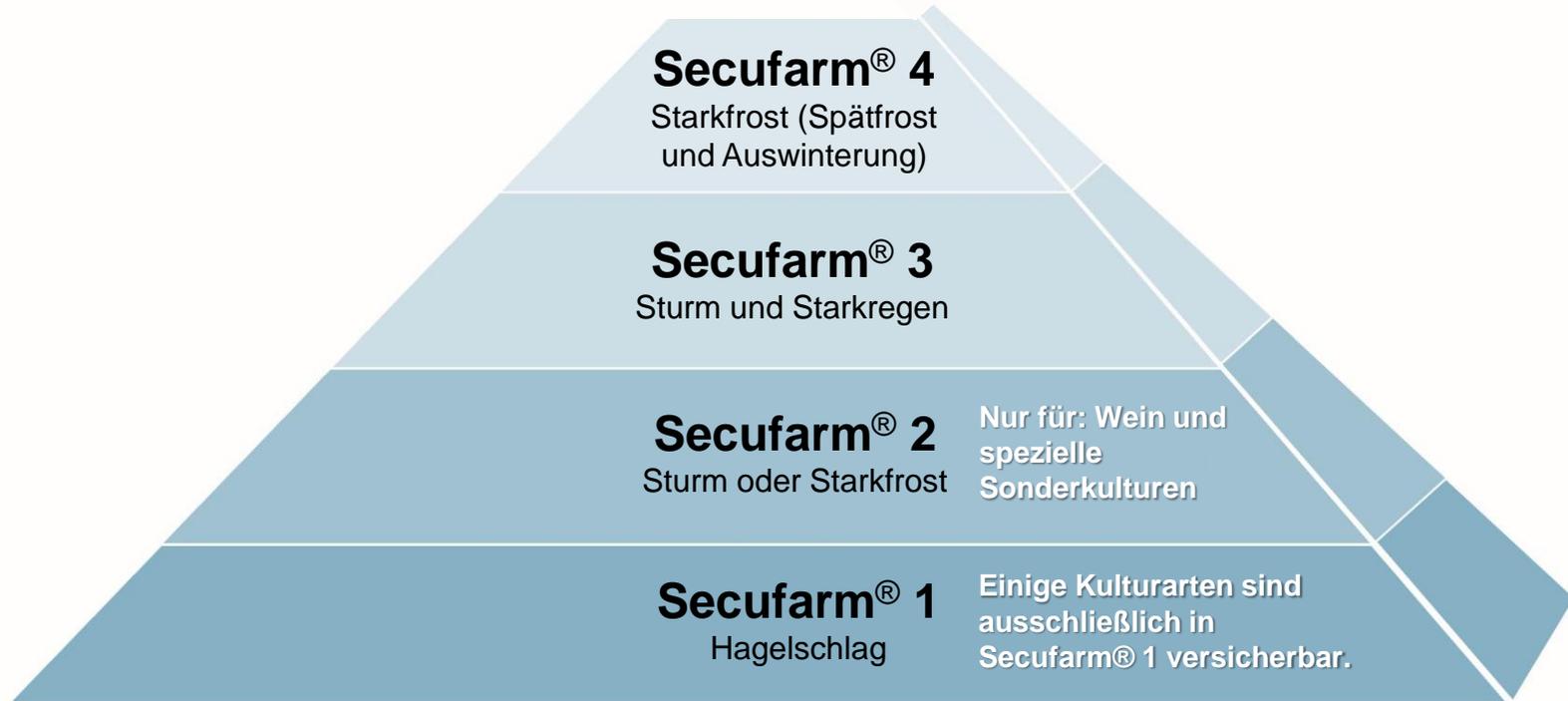
Secufarm® – Versicherungspakete Deutschland



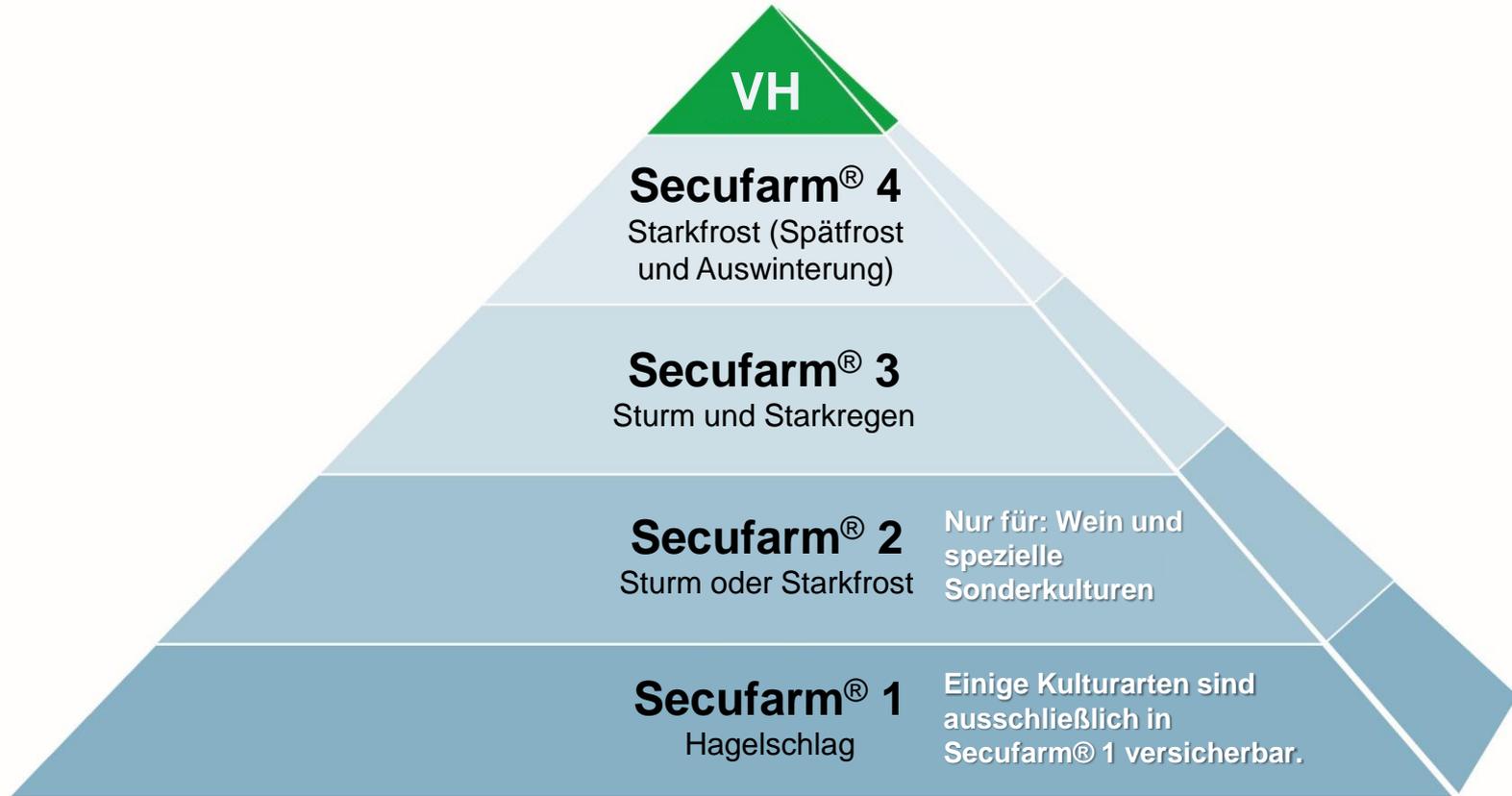
Secufarm® – Versicherungspakete Deutschland



Secufarm[®] – Versicherungspakete Deutschland



Secufarm[®] – Versicherungspakete Deutschland



VERORDNUNG (EU) Nr. 1308/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 17. Dezember 2013

über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung
der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG)
Nr. 1234/2007

Artikel 33

Operationelle Programme

f) Krisenprävention und Krisenmanagement.

(3) Die Krisenprävention und das Krisenmanagement gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f zielen darauf ab, Krisen auf dem Obst- und Gemüsemarkt zu vermeiden bzw. zu bewältigen, und umfassen in diesem Zusammenhang Folgendes:

d) Finanzhilfen zu den Verwaltungskosten für die Einrichtung von Risikofonds auf Gegenseitigkeit;

h) Ernteversicherung.

Die Unterstützung für Ernteversicherungen trägt zur Sicherung der Erzeugereinkommen bei, wenn es durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse, Krankheiten oder Schädlingsbefall zu Ausfällen kommt.

Die Versicherungsverträge müssen die Empfänger verpflichten, die zur Risikoverhütung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Abschnitt 3

Beihilfen im Sektor Obst und Gemüse

Artikel 34

Finanzielle Unterstützung der Union

(1) Die finanzielle Unterstützung der Union ist gleich der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a, beträgt aber höchstens 50 % der tatsächlichen Ausgaben.

(2) Für die finanzielle Unterstützung der Union gilt eine Obergrenze von 4,1 % des Werts der vermarkteten Erzeugung jeder Erzeugerorganisation oder ihrer Vereinigung.

Im Falle von Erzeugerorganisationen kann dieser Prozentsatz jedoch auf 4,6 % des Werts der vermarkteten Erzeugung erhöht werden, sofern der den Satz von 4,1 % des Werts der vermarkteten Erzeugung übersteigende Betrag ausschließlich für Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen verwendet wird.

Obst Vereinigte Hagel – versicherbare Risiken

Kernobst

- ▶ Hagel
- ▶ Sturm
- ▶ Starkregen



Steinobst

- ▶ Hagel
- ▶ Sturm



Strauchbeeren

- ▶ Hagel
- ▶ Sturm
- ▶ Starkregen



VERORDNUNG (EU) Nr. 1308/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 17. Dezember 2013

über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007

Abschnitt 4

Stützungsprogramme im weinsektor

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen und Förderfähige Maßnahmen

Artikel 43

Förderfähige Maßnahmen

- d) Fonds auf Gegenseitigkeit gemäß Artikel 48,
- e) Ernteversicherung gemäß Artikel 49,

Artikel 48

Fonds auf Gegenseitigkeit

- (1) Mit der Unterstützung für die Errichtung von Fonds auf Gegenseitigkeit sollen Erzeuger unterstützt werden, die sich gegen Marktschwankungen absichern wollen.
- (2) Die Unterstützung für die Errichtung von Fonds auf Gegenseitigkeit kann als befristete und degressiv gestaffelte Beihilfe zur Deckung der Verwaltungskosten der Fonds gewährt werden.

Artikel 49

Ernteversicherung

(1) Die Unterstützung für Ernteversicherungen soll zur Sicherung der Erzeugereinkommen beitragen, wenn es durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse, Krankheiten oder Schädlingsbefall zu Ausfällen kommt.

Die Versicherungsverträge müssen die Empfänger verpflichten, die zur Risikoverhütung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Die Unterstützung für Ernteversicherungen kann als finanzieller Beitrag der Union gewährt werden, der folgende Obergrenzen nicht überschreiten darf:

- a) 80 % der Kosten der Versicherungsprämien, die von den Erzeugern zur Versicherung gegen Verluste aufgrund von Naturkatastrophen gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen gezahlt werden;
- b) 50 % der Kosten der Versicherungsprämien, die von den Erzeugern gezahlt werden zur Versicherung
 - i) gegen Verluste gemäß Buchstabe a und sonstige durch widrige Witterungsverhältnisse bedingte Verluste;
 - ii) gegen durch Tiere, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall bedingte Verluste.

(3) Eine Unterstützung für Ernteversicherungen darf nur gewährt werden, wenn die Erzeuger – unter Berücksichtigung etwaiger Ausgleichszahlungen, die sie über andere Stützungsregelungen im Zusammenhang mit dem versicherten Risiko bezogen haben – durch die betreffenden Versicherungszahlungen keinen Ausgleich für mehr als 100 % der erlittenen Einkommenseinbuße erhalten.

(4) Die Unterstützung für Ernteversicherungen darf zu keinen Wettbewerbsverzerrungen auf dem Versicherungsmarkt führen.

Entwicklung Weinversicherung Rheinland-Pfalz

- ▶ Risiko Hagel
- ▶ Förderung der Prämie ab 2010 bis 2014
- ▶ Signifikanter Flächenzuwachs bei abnehmenden Beitragssatz

Jahr	Fläche [ha]	Beitrags-satz [%]
2007	13.253	3,06
2008	13.348	3,12
2009	13.732	3,12
2010	15.619	2,94
2011	17.896	2,92
2012	18.561	2,93
2013	18.540	2,86
2014	18.573	2,78
2015	18.436	2,74
2016	18.085	2,66
2017	17.487	2,59

Mehrgefahrenversicherung in Europa



Luxemburg

- Einzel- und Mehrgefahrenversicherung
- Nationale Förderung (65% Prämiensubvention)

Förderung in Luxemburg

- ▶ Ursprünglich wurden landwirtschaftliche Kulturen mit 25% und Wein mit 50% Prämienzuschuss gefördert.
- ▶ 2004 wurde der Prozentsatz für alle Kulturen auf 50% festgesetzt.
- ▶ 2016 wurden der Prämienzuschuss auf 65 % der Prämie angehoben.

VH Luxemburg – Portfolio Überblick



	Fläche [ha]	Vers.- Summe [€]	Prämie [€]
SF1	16.601	39.903.800	733.440
SF2	591	13.999.900	993.731
SF3	4.373	8.752.100	155.183
SF5	1.127	2.641.200	102.015
SF7	15.692	29.496.500	1.589.880
Gesamt	38.384	94.793.500	3.574.249

...davon entfallen auf die Haupt-Kulturgruppen:

	Fläche [ha]	Vers.-Summe [€]	Prämie [€]
Getreide	20.464	35.173.200	1.232.647
Mais	10.130	20.283.100	566.598
Ölfrüchte	4.092	7.805.000	266.250
Grünland	2.295	3.246.200	145.300
Wein	1.051	23.317.600	1.271.046

Prämiensätze 2017 Secufarm® 1, 2 und 7

Kulturgruppe	VB-Satz	
	SF1	SF7
Getreide	0,87%	6,12%
Hülsenfrüchte	1,60%	4,78%
Mais	0,88%	4,17%
Rüben	0,86%	3,54%
Kartoffeln	0,80%	3,31%
Ölfrüchte	2,43%	7,82%
	SF1	SF2
Wein	2,98%	7,10%

Wein VH *Luxemburg*

Auf rund 1.300 Hektar wird in Luxemburg Wein angebaut.

rd.1.000 Hektar sind versichert, ca. 10% der Flächen sind unversichert, die restlichen Flächen sind nicht im Ertrag.

Wein VH *Luxemburg* – versicherbare Risiken

Seit 2012 ist Wein in Luxemburg zusätzlich zum Hagel auch gegen Starkfrost (Winterfrost & Spätfrost) versicherbar.



Hagel & Starkfrost

Mehrgefahrenversicherung in Europa



Österreich:

- Einzel- und Mehrgefahrenversicherung
- Förderung aus nationalen Mitteln

Österreich

- ▶ In Österreich erhalten die Betriebe für ausgewählte Wetterrisiken einen Prämienzuschuss in Höhe von 50% aus nationalen Mitteln (25% aus Bundes- und 25% aus Landesmitteln).
- ▶ Versicherbare Risiken sind u.a. Hagel, Sturm, Überschwemmung, Frost (Winterfrost, Spätfrost, Schneedruck) und Feuer.

Österreich – geförderte Mehrgefahrenversicherung

Bis einschließlich 2016 wurde das Risiko Frost nicht gefördert.

Nach den schweren Frostereignissen Ende April im vergangenen Jahr mit hohen Ertragseinbußen für Winzer und Obsterzeuger wurde auch Frost und weitere Risiken in die geförderte Mehrgefahrenversicherung integriert.

Gesetzesänderungen nach Frostereignis im April

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Änderung des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes

Jahrgang 2016	Ausgegeben am 13. Juni 2016
46. Bundesgesetz:	Änderung des Katastrophenfondsgesetzes: Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes (NR: GP XXV RV 1106 AB 1140 S. 128. BR: 9585 A)

Das Bundesgesetz betreffend die Gewährung eines Bundeszuschusses zur Förderung der Hagelversicherung (Hagelversicherungs-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 64/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

46. Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfondsgesetz
Hagelversicherungs-Förderungsgesetz geändert werden

„§ 1. Der Bund gewährt zu den Hagel- und Frostversicherungsprämien für landwirtschaftliche Kulturen sowie zu den Versicherungsprämien für Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse, das sind Dürre, Stürme sowie starke oder anhaltende Regenfälle, eine Förderung im Ausmaß von 25 % der Versicherungsprämien unter der Voraussetzung, dass die Länder für das jeweilige Land jeweils eine Förderung in gleicher Höhe wie der Bund leisten. Die Förderungsmaßnahme des Bundes erfolgt aus Mitteln des Katastrophenfonds. Die Zuweisung der Mittel aus dem Katastrophenfonds ist an den Nachweis der Leistung der Landesmittel geknüpft.“

Auszug aus den Katastrophenfondsgesetz 1996, § 3. 3. a):

gemäß Z 1 im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften entstehen. Hagel- und Frostschäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse, das sind Dürre, Stürme sowie starke oder anhaltende Regenfälle, sind nicht anzuerkennen, soweit sie versicherbar gewesen sind. Das Land hat auch zur Frage der Versicherbarkeit Stellung zu nehmen. Die Fondsmittel dürfen im

Österreichische Hagelversicherung

Frostversicherung Wein

- ▶ Gleitender Selbstbehalt von 35%-Punkten bis 10%-Punkten, d.h. bis zu einer Schadenquote von 35% kommt es zu keiner Auszahlung.
- ▶ Maximale Auszahlung 90% der Vers.-Summe

Ertragsverlust in %	Entschädigung in % der VS	Ertragsverlust in %	Entschädigung in % der VS	Ertragsverlust in %	Entschädigung in % der VS
36	2	58	40	80	66
37	4	59	41	81	67
38	6	60	42	82	68
39	8	61	43	83	70
40	10	62	44	84	71
41	12	63	46	85	72
42	14	64	47	86	73
43	16	65	48	87	74
44	18	66	49	88	76
45	20	67	50	89	77
46	22	68	52	90	78
47	24	69	53	91	79
48	26	70	54	92	80
49	28	71	55	93	82
50	30	72	56	94	83
51	31	73	58	95	84
52	32	74	59	96	85
53	34	75	60	97	86
54	35	76	61	98	88
55	36	77	62	99	89
56	37	78	64	100	90
57	38	79	65		

Obstversicherung Österreich

Kernobst, Steinobst und Beerenobst sind gegen Hagel und Frost versicherbar.



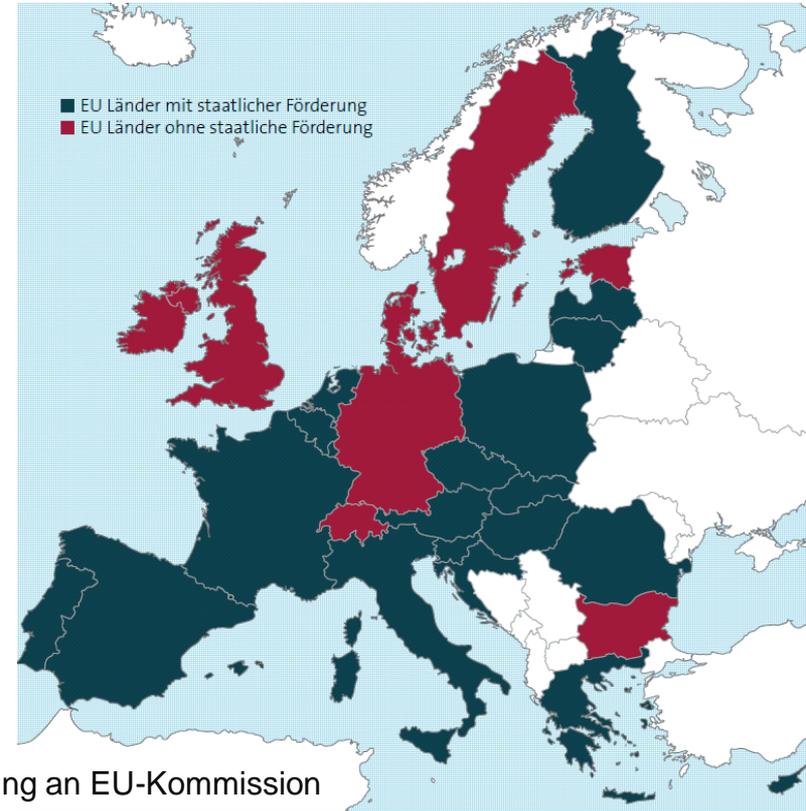
Versicherte Risiken

- Hagelschäden an Früchten
- Frostschäden an Früchten und Blüten von ausgewählten Kulturen (optional im Anschluss an eine Hagelversicherung)
- Dürreschäden an Äpfeln (optional im Anschluss an eine Hagelversicherung)



Ernteversicherung in Europa

Drei Viertel aller EU-Länder fördern den Risikoschutz ihrer Landwirte, Obst- und Gemüseanbauer sowie Winzer vor Wetterextremen mit europäischen und/oder nationalen Mitteln.



Quelle: GDV in Anlehnung an EU-Kommission

Versicherungsteuer im europäischen Vergleich

	Pflanzen- versicherung		Pflanzen- versicherung
Dänemark	0%	Luxemburg	4%
Deutschland	0,03%* **	Malta	11%
Frankreich	0%	Niederlande	21%
Island	0%	Österreich	0,2‰
Italien	0%	Polen	0%
Lettland	0%	Portugal	5%
Lichtenstein	0%	Spanien	0%
Litauen	0%	Ungarn	10%

Landwirte, Obst- und Gemüsebauer sowie Winzer in Deutschland haben trotz „ermäßigter“ Versicherungsteuer i.d.R. einen Wettbewerbsnachteil.

* auf die Versicherungssumme; ** gilt nicht für die Risiken Trockenheit und Hochwasser (hier 19 % auf den Beitrag)

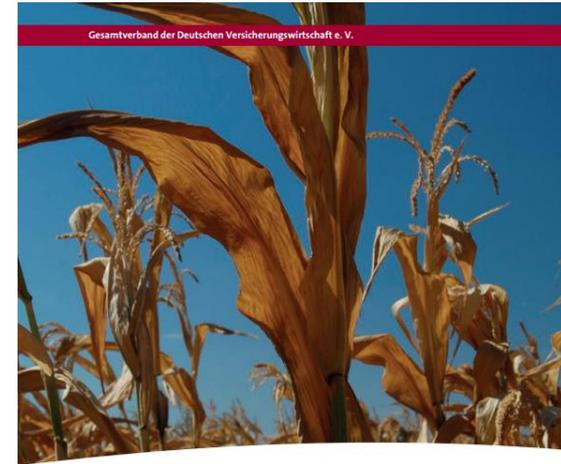
Quelle: GDV in Anlehnung an EU-Kommission

GDV-Studie zur Mehrgefahrenversicherung

Kernaussagen (Fazit)

1. Die deutschen Landwirte, Obst- und Gemüseanbauer sowie Winzer haben im europäischen Vergleich deutliche Wettbewerbsnachteile.
2. Der Klimawandel führt zu steigenden Temperaturen.
3. Die Extremwetterereignisse nehmen zu und verändern die Risikolage des Landwirts, Obst- und Gemüseanbauers sowie Winzers.

► GDV-Studie unter www.vereinigte-hagel.net



Landwirtschaftliche Mehrgefahren-
versicherung für Deutschland

Stand: November 2016

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

